

Rechtsstreit um die Ausgangssperre in Hamburg

Gegen die am 2. April 2021 in Kraft getretene Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung habe ich am Gründonnerstag beim Verwaltungsgericht Hamburg den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die dort vorgesehene Ausgangssperre zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages eingereicht. Am Donnerstagabend erreichte mich der Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem mein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt wurde. Die dagegen gerichtete Beschwerde habe ich am Freitag eingereicht und heute begründet.

Da die Frage, ob das alles rechtens ist, was um uns herum passiert, nicht nur mich, sondern fast jeden interessiert, habe ich einige Dokumente ins Netz gestellt:

- Meinen Antrag vom 1. April 2021,
- Schriftsatz des Bezirksamts Mitte vom 7. April 2021,
- den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg (Kammer 21) vom 8. April 2021,
- meine Beschwerdebegründung vom 11. April 2021,
- Anlage 1 zur Beschwerdebegründung,
- Anlage 2 zur Beschwerdebegründung.

Wer die nächtlichen Stunden ab 21 Uhr nicht mit Netflix zubringen will, kann ja mal einen Blick darauf werfen.

Hamburg, am 11. April 2021

Gerhard Strate.